

in Kraft seit 28.4.74

59

Vollzugsanstalt Stuttgart

## Hausverfügung

Betr.: Die Gefangenen Ulrike Meinhof und  
Gudrun Ensslin;  
hier: Besondere Anordnungen

### 1. Unterbringung

- 1) Die Gefangenen werden in der III. Abteilung (7. Stock von Bau I) in den Zellen 718 (Ensslin) und 719 (Meinhof) untergebracht.
- 2) Die Zellen der Gefangenen sind Tag und Nacht unter doppeltem Verschluss zu halten. Der Schlüssel zu dem zusätzlichen Schloss wird vom Aufsichtsdienstleiter bzw. in dessen Abwesenheit vom Nachhabenden verwahrt. Die jeweilige Übergabe des Schlüssels ist in einem besonderen Buch zu vermerken (siehe unten VIII Nr.5). Ein Doppel des Schlüssels wird bei der Aufsichtsdienstleitung verwahrt.
- 3) Die Öffnung der Zellen hat nur in Gegenwart von mindestens <sup>zwei</sup> ~~einem~~ männlichen und einer weiblichen Bediensteten zu erfolgen.
- 4) Privatwäsche und Privatkleidung sind zugelassen.
- 5) Das Essen der Gefangenen wird von dem Stationsbeamten in der Küche abgeholt und gegen Unterschriftsleistung ausgegeben.
- 6) Den Gefangenen ist es gestattet, den Spaziergang <sup>in den Hofgängen</sup> gemeinsam durchzuführen. Er findet zu unregelmäßigen Zeiten im Bereich kurzer Flügel, statt. Dabei dürfen die Gefangenen nur über den Aufzug in den Dachhof gebracht werden. Der Hofgang wird durch einen männlichen und eine weibliche Bedienstete überwacht. <sup>Nur der männliche Bedienstete hat Schlüssel</sup> Diese haben z.Zt. des Hofgangs keine Schlüssel bei sich. ~~Ein männlicher Bediensteter im Zellengang ist mit einem Funkgerät ausgerüstet.~~ Ferner ist zu dieser Zeit bei der Pforte, bei dem Aufsichtsdienstleiter und bei dem ständigen Hofposten je ein Funkgerät in Betrieb.
- 7) Vor und nach dem Hofgang wird der Hof durch das Personal der III. Abteilung kontrolliert.
- 8) Die Gefangenen werden täglich bis zu 4 Stunden zusammengeschlossen.

X Eintriff  
des Funkgerätes

## VI. Revisionen

1) Die täglich durchzuführenden Zellerrevisionen sind besonders gründlich vorzunehmen. Auf Nr. 175 Abs. 3 des DVollzO wird besonders hingewiesen.

2) In der Zelle dürfen keine gefährlichen Werkzeuge gelassen werden. Scheren, Nagelfeilen und Zangen werden auf Wunsch für eine Stunde überlassen.

Wegen der Überlassung von Toilettenartikeln ergoht jeweils gesonderte Verfügung.

3) In unregelmäßigen Zeitabständen werden durch zwei weibliche Bedienstete Leibesvisitationen durchgeführt. Im übrigen erfolgen tagsüber bis 20 Uhr unregelmäßige, mindestens stündliche Beobachtungen der Gefangenen durch eine weibliche Bedienstete.

## VII. Einzelbad

zwei-

Die Gefangenen werden ~~3~~mal wöchentlich, jedoch nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, in Begleitung von einem männlichen und zwei weiblichen Bediensteten zu dem über den Zellen gegenüberliegenden Bad geführt. Die Tür zum Bad ist unverschlossen. Der männliche Bedienstete wartet außerhalb vor der Eingangstür zum Bad. Die weiblichen Bediensteten halten sich im Umkleideraum des Bades auf. Während der Benutzung müssen die Fenster geschlossen sein. Im Westhof des Haupttreppenhaus vom 7. OG an aufwärts dürfen sich keine Gefangenen aufhalten.

## VIII. Zugang zu den Gefangenen

1) Grundsätzlich haben nur die von Anstaltsleitern bestimmte Bediensteten des Aufsichtsdienstes Zutritt im Alarmfall- Zugang zur III. Abteilung.

2) Jeder anderen Person ist der Zugang zur III. Abteilung ohne ausdrückliche Zustimmung des Anstaltsleiters untersagt. Sollte eine solche Zustimmung vorliegen, so erfolgt der Zugang zu den Gefangenen nur in Begleitung eines Bediensteten der III. Abteilung. Eigene Schlüssel werden an diese Personen nicht ausgehändigt.

- 3) Gespräche mit Mitarbeitern des Sonderdienstes - auch Anstaltsgeistlichen - finden grundsätzlich in einem Besuchsraum statt. Sollte ein solcher nicht zur Verfügung stehen, so findet das Gespräch in der Zelle in Gegenwart eines Bediensteten der III. Abteilung statt.
  - 4) Die ärztliche Betreuung erfolgt grundsätzlich im Besuchsraum der III. Abteilung.
  - 5) Sollten Vorführungen in dringlichen Fällen innerhalb der Anstalt notwendig sein, so erfolgen sie nur durch zwei Bedienstete der III. Abteilung gleichzeitig und nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes oder seines Vertreters nach Voranmeldung bei der Aufsichtsdienstleitung.
- V. Vorführungen außerhalb der Anstalt erfolgen nur im Einvernehmen mit der Polizei.

#### VI. Veranstaltungen

Die beiden Gefangenen sind von allen Gemeinschaftsveranstaltungen einschließlich des Kirchganges ausgeschlossen.

#### VII. Besuche

- 1) Alle Personen, welche die Anstalt betreten, haben sich durch Dienstausweis, Personalausweis oder Reisepaß auszuweisen und werden mit einer Sonde abgetastet und körperlich durchsucht (Mantel und Jacke ausziehen, Taschen der Kleidung entleeren und Abtasten über der Kleidung). Bei weiblichen Besuchern erfolgt die Durchsuchung durch zwei weibliche Bedienstete.
- 2) Die Angehörigen der beiden Gefangenen und die Verteidiger werden zum Besuch zugelassen. Eine Voranmeldung des Besuchs durch die Verteidiger ist zweckmäßig.
- 3) Besucher der beiden Gefangenen werden im Anschluß an die Durchsuchung von dem Durchsuchungsraum durch denjenigen Bediensteten, der die Durchsuchung durchgeführt hat, in die III. Abteilung gebracht, wo sie von einem weiteren Bediensteten dieser Abteilung in die Besucherzelle geführt werden.

4) Die von den Besuchern -auch Verteidigern- zu dem Besuch mitgebrachten Aktentaschen und anderen Behältnisse sind ebenfalls vor jedem Besuch auf Waffen und Ausbruchswerkzeuge gründlich zu durchsuchen und in eines der bei der Besuchsüberwachung befindlichen Schließfächer oder dort an anderer Stelle zu deponieren.

5) a) Den Verteidigern der beiden Gefangenen wird gestattet, handelsübliche tragbare Diktiergeräte oder Kassettenrecorder bis zu einer Größe von etwa 25 x 8 x 28 cm bei den Mandantenbesuchen mitzuführen.

Diese Geräte sind vor und nach jedem Besuch durch Öffner des Geräts auf das Vorhandensein von Ausbruchswerkzeugen und Sprengstoff eingehend zu kontrollieren.

Weigert sich der/die Verteidiger(in), das Gerät selbst zu öffnen, so ist Herr Oberverwalter Götz oder dessen Vertreter zur ordnungsgemäßen Öffnung hinzuzuziehen.

b) Die Übergabe von Stehordnern beim Besuch der beiden Gefangenen ist nicht zulässig. Besteht ein Verteidiger darauf, in Stehordnern abgeheftete Akten dem Gefangenen zu übergeben, so ist er auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Akten in handelsübliche Schnellhefter umzuheften. Steht dem Verteidiger ein solcher Schnellhefter nicht zur Verfügung, so ist ihm ein unbeschrifteter Schnellhefter zur Umheften der Akten von der Verwaltung zu besorgen. Einige Schnellhefter sind zu diesem Zweck bei der Besuchsüberwachung und in der III. Abteilung zur Verfügung zu halten.

Die von den Verteidigern mitgebrachten Akten sind auf Waffen und Ausbruchswerkzeuge in einer Weise zu kontrollieren, daß von dem Inhalt nicht Kenntnis genommen werden kann.

6) a) Die Besuche von Angehörigen bzw. Verteidigern finden in den jeweils hier vorgesehenen Räumen statt, ~~bei Verteidigern in einem durch eine durchlöchernte Plastikschleuse getrennten Raum (Parloir).~~

- b) Zum Besuch wird in der Regel jeweils nur eine Person zugelassen. Ausnahmen hiervon sind der gemeinsame Besuch beider Elternteile oder mehrerer Kinder.
- c) Die Überwachung der Besucher -mit Ausnahme der Verteidiger- erfolgt unmittelbar optisch und akustisch durch Beamte der Sicherungsgruppe oder des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg und zwei Anstaltsbediensteten der III. Abteilung.
- 7) Besuche werden nur während der allgemeinen Besuchszeiten zugelassen (Montag bis Freitag von 8.00 bis 10.30 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr).
- 8) Beim Besuch dürfen nur Gegenstände nach den allgemeinen Bestimmungen übergeben werden, die aus den in der Anstalt aufgestellten Automaten stammen (Tabakwaren, Süßigkeiten und Getränke). Sie werden jeweils von einem Bediensteten aus dem Automaten entnommen und den Gefangenen übergeben.
- 9) Vor und nach jedem Besuch sind die Gefangenen in den hierfür besonders vorgesehenen geschlossenen Räumen von zwei weiblichen Bediensteten körperlich zu durchsuchen, auch sind sie hierbei jeweils umzukleiden.
- 10) Die Toilettenanlagen sind nach jeder Benutzung durch Besucher sorgfältig auf Waffen, Ausbruchswerkzeuge und sprengstoffverdächtige Gegenstände zu durchsuchen.

#### VIII. Verschiedenes

- 1) a) Die beiden Gefangenen dürfen Bücher sowohl durch Vermittlung der Anstalt als auch durch Vermittlung der Verteidiger unmittelbar vom Verlag oder einer Buchhandlung beziehen. Im letzteren Fall ist spätestens mit der Aufgabe der Bestellung dem Leiter der Anstalt eine Aufstellung zu übersenden, die es ihm ermöglicht, nach dem Eingang der Büchersendung die Übereinstimmung der übersandten Bücher mit der Bestellung zu prüfen.
- b) Die aufgrund einer solchen Bestellung vom Verlag oder der Buchhandlung übersandten Bücher sind durch den

Leiter der Anstalt oder einem von diesem beauftragten Beamten durchzusehen und danach den Gefangenen aushändigen. Sofern gegen die Aushändigung Bedenken bestehen, wird die Entscheidung des zuständigen Richters eingeholt.

- c) Büchersendungen, die nicht durch Vermittlung der Anstalt oder der Verteidiger veranlaßt worden sind, werden zur Habe der Gefangenen genommen oder, wenn die Gefangenen es wünschen, an die Absender zurückgesandt.
  - d) Es werden jeweils nur 30 Bücher zur Aufbewahrung in der Zelle zugelassen. Die übrigen Bücher werden in einem besonderen Raum verwahrt und können einmal täglich gegen die in der Zelle befindlichen Bücher ausgetauscht werden.
- 2) Für die Zusendung von Paketen -auch solcher Pakete, die als Verteidigerpost deklariert sind- gelten die allgemeinen Bestimmungen. Paketmarken werden an die beiden Gefangenen nicht ausgegeben.
  - 3) Zeitschriften und Zeitungen dürfen nur durch Vermittlung der Anstalt bezogen werden.
  - 4) Einkauf  
Die Gefangenen stellen eine Liste der gewünschten Artikel zusammen. Der Einkauf wird von weiblichen Bediensteten vermittelt.
  - 5) Bezüglich der beiden Gefangenen wird ein besonderes Fallbuch angelegt. In ihm werden sämtliche wichtigen Vorgänge täglich eingetragen und durch Unterschrift quittiert, wie Zeit und Personen der Kontrollen, Zeit und Personen der Beobachtungen, Spaziergang, Zusammenschluß von ... bis ... Zellenkontrolle durchgeführt von ..., Zeit der Verteidigerbesuche mit dem Namen der Anwälte, desgleichen bei den Angehörigenbesuchen sowie Zeit und Personen bei der Schlüsselübergabe.